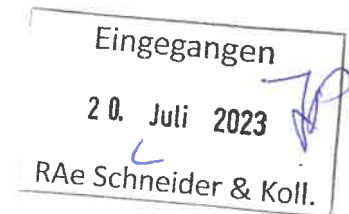




Amtsgericht Leipzig

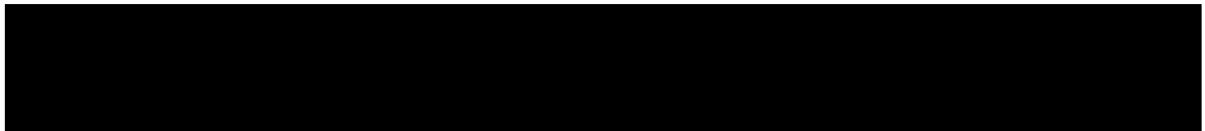
Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: **217 OWi 502 Js 40046/23**  
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31232090010549



## BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 17.07.2023

durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

### Gründe

Gemäß § 47 Abs. 2 OWiG hält das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit nicht für geboten, weswegen das Verfahren einzustellen war. Eine Zu-

stimmung der Staatsanwaltschaft Leipzig war hierzu erforderlich, da durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße von 120,00 € verhängt wurde. Diese wurde durch Verfügung vom 07.07.2023 erteilt. Eine Zustimmung des Betroffenen zu einer Einstellung nach § 47 OWiG ist nicht erforderlich, wurde jedoch gleichwohl durch anwaltschaftlichen Schriftsatz vom 03.07.2023 erteilt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar gemäß § 47 Abs. 2 OWiG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO OWiG. Die Kosten- und Auslagenentscheidung ist unanfechtbar nach § 464 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

[REDACTED]

Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Leipzig, 18.07.2023

[REDACTED]

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

